

**STADT KALKAR****BEBAUUNGSPLAN NR. 014 „Altkalkar-Postweg“, 11. Änderung****AUSWERTUNG DER ANREGUNGEN****Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB****Verfahrensübersicht**

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen zu o.g. Planung werden in den wesentlichen Passagen im Folgenden zumindest sinngemäß zusammenfassend, zum Teil auch wörtlich wiedergegeben und aus planerischer Sicht kommentiert. Die für das Planverfahren nicht relevanten Aussagen werden ausgelassen.

Lfd. Nr.	<u>Träger öffentlicher Belange</u>	Stellungnahme vom.....	Anregungen
1	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf	06.02.2018	■
2	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Wesel	16.02.2018	■
3	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn	01.03.2018	■
4	Bezirksregierung Düsseldorf Postfach 300865, 40408 Düsseldorf	02.03.2018	■
5	Kreisverwaltung Kleve, Postfach 1552, 47515 Kleve	13.03.2018	■

### **1. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung, vom 06.02.2018**

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte wird empfohlen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung online.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Hierzu ist ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung zu verwenden.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Hierzu ist das online verfügbare Merkblatt für Baugrundeingriffe zu beachten.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Dem vorgeschlagenen weiteren Vorgehen schließt sich die Verwaltung an. Auf der Planurkunde befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis auf die Kampfmittelthematik. Vor dem Beginn der Erdarbeiten erfolgt eine Abstimmung zwischen der Stadt Kalkar, dem Bauherrn und dem KBD. Der Bauherr hat bereits Kontakt mit der Stadtverwaltung aufgenommen.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Anregung wird gefolgt.

### **2. Landesbetrieb Straßenbau NRW, vom 16.02.2018**

Die Belange der betreuten Straßen werden durch die Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten wird auf das Problem der Lärm-Reflexion hingewiesen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Bauherr wurde über die Thematik des Lärmschutzes informiert. Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, vom 01.03.2018**

Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.

Der Untersuchungsraum liegt in unmittelbarer Nähe zum Heiligtum der Vagdavercustis des 1.-4. Jh. n. Chr. Dieses wurde bei umfangreichen Untersuchungen in den letzten Jahren ermittelt und dokumentiert. Dabei zeigte sich, dass bislang nur wenige Abgrenzungen gefunden wurden. Das umfangreiche Fundaufkommen von militärischem Ausrüstungszubehör sowie Weihungen von Angehörigen des römischen Militärs kennzeichnen den vom römischen Militär geförderten Kultbetrieb.

Zugleich befinden sich auf dem Gelände des Heiligtums Relikte einer eisenzeitlichen Besiedlung, die ebenfalls bislang noch nicht begrenzt werden konnte.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich im Untersuchungsraum Relikte einer eisenzeitlichen Besiedlung und des Nutzungsraumes des Heiligtums der Vagdavercustis erhalten haben. Dazu gehören Pfostengruben, Gebäudefundamente, Gruben aller Art, Brunnen, Gräben, Wege- und Platzplasterungen, Siedlungsschichten sowie die darin enthaltenen Funde.

Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Auch wenn das Verfahren nach § 13 vom Verfahren der Umweltprüfung befreit, entfällt im vereinfachten Verfahren nicht die Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.

Für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen ist eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Thema Bodendenkmalpflege innerhalb der Entwurfsbegründung. Auf der Planurkunde wird ein entsprechender Hinweis auf die erforderliche archäologische Sachverhaltsermittlung aufgenommen.

Die archäologische Sachverhaltsermittlung erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Baureifmachungs- und Erdarbeiten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für das Grundstück bereits Baurecht vorliegt, die grundsätzliche Bebaubarkeit also grundsätzlich möglich ist und im Zuge der Änderungsplanung primär eine Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Anregung wird gefolgt.

#### **4. Bezirksregierung Düsseldorf, vom 02.03.2018**

Dezernat 25 (Belange des Verkehrs)

Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.

Dezernat 26 (Belange des Luftverkehrs)

Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.

Dezernat 33 (Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung)

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.

Dezernat 35.4 (Belange der Denkmalangelegenheiten)

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie der zuständigen kommunalen Unteren Denkmalbehörde empfohlen.

Dezernat 51 (Belange des Natur- und Landschaftsschutzes)  
Zuständig ist der Kreis Kleve als Untere Naturschutzbehörde.

Dezernat 52 (Belange der Abfallwirtschaft)  
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Dezernat 53 (Belange des Immissionsschutzes)  
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Dezernat 54 (Belange des Gewässerschutzes)  
Es liegt keine Betroffenheit vor.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu: Dezernat 25 (Belange des Verkehrs)  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Dezernat 26 (Belange des Luftverkehrs)  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Dezernat 33 (Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung)  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Dezernat 35.4 (Belange der Denkmalangelegenheiten)  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Dezernat 51 (Belange des Landschafts- und Naturschutzes)  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Die Beteiligung der genannten Behörde hat stattgefunden.

Zu: Dezernat 52 (Belange der Abfallwirtschaft)  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Dezernat 53 (Belange des Immissionsschutzes)  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Dezernat 54 (Belange des Gewässerschutzes)  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**5. Kreisverwaltung Kleve, vom 13.03.2018**

Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird ausgeführt, dass bei einer Ortsbesichtigung am 18.10.2017 eine Vogelkartierung erfolgte. Durch das gewählte Datum kann nicht erwartet werden, dass bestimmte planungsrelevante Brutvogelarten, die im Siedlungsbereich nisten, ange-

troffen werden. Es handelt sich somit nur um eine Habitatabschätzung. Gleiches gilt für die planungsrelevanten Amphibien-, Reptilien- und Säugetierarten.

In Kapitel 4.5.2 des Fachbeitrags wird nicht berücksichtigt, dass nicht planungsrelevante Vogelarten in der Eingriffsregelung zu betrachten sind. Eine entsprechende Betrachtung ist zu dokumentieren. Angaben zur Prüfung der nicht planungsrelevanten Vogelarten sind ggf. im Formular A der Artenschutzprüfung zu dokumentieren. Das Formular wurde nicht beigefügt.

Im Kapitel 4.6 des Fachbeitrags fehlt die Angabe, wonach die im Fachinformationssystem NRW (FIS) für den 4. Quadranten der TK 25 4203 (Kalkar) angegebenen Arten selektiert wurden, die in Tab. 2 aufgelistet sind.

Die Selektion ist nicht plausibel. So wird die planungsrelevante Art Gartenrotschwanz im Fachbeitrag nicht berücksichtigt, obwohl sie im FIS dem Lebensraumtyp „Gärten“ zugeordnet ist.

Für verschiedene planungsrelevante Vogelarten wird in Kap. 4.6 ausgeführt, dass kaum Nistmöglichkeiten bzw. Brutmöglichkeiten vorhanden sind. Somit werden für diese Arten Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen und sind deshalb in der Artenschutzprüfung II zu behandeln. Hierbei wird durch einen Fachmann bei einer Bestandserfassung vor Ort festgestellt, welche Arten tatsächlich vorkommen. Wenn planungsrelevante Arten festgestellt wurden, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Vermeidungsmaßnahmen benannt. Die Betroffenheit der Arten kann auch in Worst-Case-Betrachtungen erfolgen.

Eine entsprechende ASP II ist daher vorzulegen.

Bei einer Kartierung sind das Datum, die Bearbeiter und die Methode zu benennen.

Die Aussage in Kap. 5.1, dass „das Gebiet bereits durch die angrenzende Bebauung, die Nutzung und die Lage im Siedlungsrandbereich sowie durch die damit verbundenen Lärmemissionen der PKW in direkter Umgebung vorbelastet ist und die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsgebiet verhindern“, wird nicht begründet. Eine solche pauschale Aussage ist nicht geeignet, die Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu beurteilen, da Arten wie der Gartenrotschwanz oder die Waldohreule in Hausgärten brüten und z.B. Haussperling, Schleiereule und Mehlschwalbe an bewohnten Häusern brüten, die an stark befahrenen Straßen liegen.

Die in Kap. 5.3 beschriebene Methode, durch Betrachtung der Außenfassaden des leerstehenden Wohnhauses Fledermausquartiere auszuschließen, ist keine fachlich geeignete Methode. Durch die Bilddokumentation kann ein Vorkommen von Quartieren im Gebäude nicht ausgeschlossen werden. Das Wohnhaus und insbesondere der Dachstuhl und die Rolladenkästen sind von einem Fledermauskundler zu untersuchen.

Durch die Bilddokumentation kann ein Vorkommen der Gebäudebrüter Dohle und Haussperling ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Für die Dohle ist insbesondere die Nutzung des Kamins und beim Haussperling der Bereich des Hausdaches und des PKW-Unterstandes zu untersuchen.

Die Vermeidungsmaßnahme V1 führt aus, dass die Baufeldvorbereitungen im Zeitraum vom 1.10. bis 1.3. durchzuführen sind. Dies verstößt gegen die gesetzlichen Vorgaben. Grundsätzlich gelten die Verbote des § 39 BNatSchG, so dass Hecken und Gehölze nicht in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. beseitigt werden dürfen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Es hat eine fachliche Abstimmung zwischen dem Gutachter des beauftragten Planungsbüros und der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP I) wurde daraufhin überarbeitet, auch in Bezug auf die Betrachtung der nicht planungsrelevanten Vogelarten.

Einige Anmerkungen sind auch in der Zwischenzeit überholt, da die genannten Bäume in den Wintermonaten, und damit innerhalb der artenschutzrechtlich zulässigen Periode außerhalb der Brutzeit, gefällt wurden.

Durch die Nachbearbeitung des Fachbeitrags werden die artenschutzrechtlichen Belange hinreichend berücksichtigt. Es fanden nachträgliche Beurteilungen einzelner von der UNB genannter Arten statt, so etwa zu den Arten Dohle und Haussperling. Diese im Kreis Kleve als planungsrelevant eingestuft sind typische Arten der Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche. Keine der Arten wird durch die Maßnahme in ihrer lokalen Population gefährdet, bzw. ihre

Habitatstrukturen zerstört. Ihr Lebensraumtyp bleibt vollständig erhalten. Die Fläche ist in keinem Fall ein essentielles Habitat für Dohle und Haussperling, Ausweichmöglichkeiten sind im direkten Umfeld vorhanden. Niststätten sind von der Maßnahme ebenso wenig betroffen und Verbotstatbestände durch die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Auch die Aussagen zu Gartenrotschwanz, Steinkauz, Schleiereule und Waldohreule wurden überprüft, aktualisiert und neu bewertet.

Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen wurde ein externer Gutachter herangezogen, der die betroffenen Gebäude am 23.03.2018 auf Fledermausbesatz kontrolliert und die Ergebnisse protokolliert hat.

Die zusätzliche Fledermausuntersuchung erfolgte trotz der bereits seit Dezember 2017 vorliegenden Abbruchgenehmigung. Diese wurde vom Kreis Kleve ohne artenschutzrechtliche Auflagen oder Bedingungen erteilt. Der Bauherr beabsichtigt einen Beginn der Abbruchmaßnahme in der 14. KW 2018.

Die Untersuchung erfolgte mit Lampen, Spiegel, und Endoskop. Weder im Wohngebäude noch im Schuppen wurden Hinweise auf die Anwesenheit von Fledermäusen gefunden.

Auch in den Rollädenkästen und im Gewölbekeller konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen gefunden werden.

Die Scheune ist laut Gutachter nicht als Winterquartier geeignet und wird dementsprechend als solches nicht genutzt. Auch für den Dachstuhl wurde ein Besatz ausgeschlossen.

Das Protokoll der Fledermausuntersuchung wurde am 26.03.2018 an die UNB gesendet. Auch der überarbeitete Fachbeitrag wurde der UNB zur erneuten Durchsicht zugesandt.

Daraufhin hat die UNB mit Schreiben vom 28.03.2018 bestätigt, dass keine Bedenken bestehen, sofern die Nebenbestimmungen aus dem Protokollbogen C der Artenschutzprüfung in den Bebauungsplan übernommen werden.

Insgesamt sind die artenschutzrechtlichen Belange angesichts der Abstimmung mit der UNB, der Überarbeitung des Fachbeitrags sowie der ergänzenden Fledermausuntersuchung hinreichend berücksichtigt.

Es ist keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten anzunehmen.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stellungnahme wird gefolgt.